

**Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht
nach §14 Abs.12 WTG für die Jahre
2021 und 2022**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines/Einleitung.....	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	1
1.2	Zuständigkeit.....	3
2	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	3
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	3
2.2	Fortbildungen.....	3
2.3	Qualitätsmanagement.....	4
3	Wohn- und Betreuungsangebote.....	5
3.1	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten.....	5
3.1.1	Altenhilfeeinrichtungen (nach Angebotsformen).....	5
3.1.2	Grunddaten zu Wohnangeboten der Eingliederungshilfe.....	10
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht.....	10
3.2.1	Stationäre Altenhilfeeinrichtungen.....	10
3.2.2	Stationäre Eingliederungshilfe.....	11
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	12
4.1	Beratung und Information.....	12
4.2	Überwachung.....	13
4.2.1	Prüftätigkeit.....	13
4.2.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen).....	13
4.2.1.2	Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen.....	14
4.2.1.3	Anzeige und Meldepflichten.....	14
4.2.1.4	Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK.....	15
4.2.1.5	Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen.....	15
4.2.1.6	Beschwerdebearbeitung.....	16
4.2.2	Gebührenerhebung.....	17
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation.....	17
5	Fazit, Entwicklungen und Ausblick.....	18
6	Ansprechpartner/innen.....	19
7	Anlagen, Links.....	19

1 Allgemeines/Einleitung

Nachdem das Heimgesetz des Bundes im Jahr 2008 aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder in Nordrhein-Westfalen durch das Wohn- und Teilhabegesetz abgelöst wurde, erfolgte erstmalig im Jahr 2014 und zuletzt in 2022 eine umfassende Überarbeitung des Gesetzes. Ziel des Gesetzgebers war es, eine möglichst umfassende behördliche Qualitätssicherung für alle Einrichtungs- und Betreuungsangebote zu schaffen. Dabei wird der Grad der Abhängigkeit der Nutzer zum Leistungsanbieter berücksichtigt. Während in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft die ordnungsrechtliche Überwachung eher eine untergeordnete Rolle einnimmt, entfaltet sie in einer vollstationären Einrichtung ihre stärkste Schutzwirkung.

Der Umfang der behördlichen Qualitätssicherung richtet sich nach der Art des jeweiligen Betreuungsangebotes, so sind z.B. in Angeboten des sogenannten Servicewohnens keine Regelprüfungen, sondern lediglich Anzeigeverpflichtungen seitens der Anbieter vorgesehen.

Auch die novellierte Fassung des Gesetzes enthält die Regelung, dass alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht der örtlichen Wohn- und Teilhabebehörde (Heimaufsicht) zu erstellen und zu veröffentlichen ist. Dieser Bericht wird den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 10.12.2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das „Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)“, inzwischen in der ab dem 01.01.2023 gültigen Fassung. Die entsprechende Durchführungsverordnung wurde noch nicht abschließend verabschiedet und liegt aktuell nur im Entwurf vor.

Seitens des Gesetzgebers wurde im Rahmen der erneuten Evaluation des WTG aufgrund erheblicher Zwischenfälle in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein deutlicher Korrekturbedarf erkannt. Ursächlich waren Gewaltvorfälle, die den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, Maßnahmen zur Gewaltschutzprävention zu ergreifen und den Aufgabenbereich der WTG-Behörden (Heimaufsichten) zu erweitern. Hierzu wurde der § 8 komplett neu gefasst und die §§ 8a sowie 8b neu eingefügt. Hierin werden die Maßnahmen zur Gewaltprävention sowie die Vermeidung, die Durchführung und die Dokumentation von freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen geregelt.

Seit dem 01.01.2023 unterliegen nun auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der Aufsicht, auch hier sollen unangemeldete Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durchgeführt werden.

Eine wesentliche Änderung hat auch der §16 erfahren. Während in der alten Fassung des WTG noch die Regelung zu finden war, dass die Kreise und kreisfreien Städte eine Ombudsperson bestellen können, heißt es nunmehr, dass diese es sollen. Weiter wird dort ausgeführt, dass das Ministerium ein zentrales Monitoring und eine Beschwerdestelle einrichten soll, welche insbesondere dem Informationsaustausch, die Beratung und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen gewährleisten. Zudem soll diese Stelle geeignete Informationen zur Vermeidung und Anwendung, eine zahlenmäßige Auswertung im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden bzw. -beschränkenden Maßnahmen und Beschwerden aufnehmen. Diese Stelle wurde bislang noch nicht eingerichtet.

Außerdem sind seit dem 01.01.2023 alle Leistungsanbietenden verpflichtet, die in den Leistungsangeboten begangenen sexuellen Übergriffe und Gewalttaten unverzüglich der WTG-Behörde anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wurde allerdings weder die Form noch die datenschutzrechtlich unbedenkliche Art der Übermittlung geregelt; die Abstimmung über die kommunalen Spitzenverbände läuft aktuell.

Bereits im Jahr 2019 wurde die rechtliche Verpflichtung eingeführt, die Zahl freier und belegbarer Plätze in allen Einrichtungen elektronisch zu erfassen. Ziel war es, mit geringem Aufwand einen freien Pflegeplatz in der Region finden zu können, daher werden die freien und verfügbaren Plätze über die APP „Heimfinder NRW“ zur Verfügung gestellt. Heute zeigt sich bereits, dass in vereinzelt Fallkonstellationen freie Plätze nicht gemeldet werden, da geforderte Personal- oder Sachquoten temporär nicht erfüllt sind.

Im Zuge der Novellierung wurden auch die Verwaltungsgebühren durch das Land angepasst. Dabei wurde Wert daraufgelegt, dass der tatsächliche durchschnittliche Aufwand für die Aufgaben zugrunde gelegt wird. Die Änderung der Tarifstelle 10a wurde im Oktober 2019 eingeführt. Aufgrund der erheblichen Spannweite zwischen einer Mindest- und Höchstgebühr wurde seitens des Kreises mehrfach eine landesweit einheitliche Gebührenempfehlung von der Aufsichtsbehörde angeregt. Zur Vereinheitlichung der Gebühren wurde im Herbst 2020 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Landkreistages und in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund unter Beteiligung diverser Kommunen ins Leben gerufen. Letztmalig tagte diese Arbeitsgruppe am 12.03.2021. Die dort erarbeitete Gebührenempfehlung wurde durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) geprüft sowie zur landesweiten Umsetzung freigegeben. Die zunächst ab 2020 ausgesetzten Gebührenbescheide, wurden in 2021 nach der abgestimmten Gebührenempfehlung rückwirkend erlassen.

Zielrichtung des Wohn- und Teilhabegesetzes ist der Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Nutzenden von Betreuungseinrichtungen. Diese Interessen und Bedürfnisse werden in § 1 Abs. 4 WTG explizit genannt und sind der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ entlehnt.

Nutzende von Betreuungseinrichtungen sollen:

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele und
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- 7a. frei von Diskriminierung am Arbeitsleben teilnehmen und ihr Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ausüben, was auch den Schutz vor Gewalt und Belästigungen umfasst,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und

9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

1.2 Zuständigkeit

Nach § 43 WTG ist die Heimaufsicht (als Beratungs- und Prüfbehörde) sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Aufsichtsbehörde das MAGS NRW. Sie können allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder auch besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks des WTG geboten erscheint.

Im Rahmen der jüngsten Novellierung wurden erstmalig der § 43a aufgenommen, der die Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden regelt. Danach sind die Bezirksregierungen verpflichtet, 5% der Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, selbst zu prüfen. Darüber hinaus ist ein weiteres Prozent (in Absprache mit dem Ministerium) einer anderen Bezirksregierung zu prüfen. Die Prüfungen sollten mit der örtlich zuständigen Behörde erfolgen.

Die Aufsichtsbehörden werten sämtliche Prüfberichte aus und informieren einmal jährlich das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium. Werden durch die örtliche WTG-Behörde wesentliche Mängel (Mängel, die zu ihrer Beseitigung einer ordnungsbehördlichen Anordnung bedürften) festgestellt, ist unverzüglich zu berichten.

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherzustellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Auch in diesem Berichtszeitraum erfolgten personelle Wechsel und Nachbesetzungen, sodass keine durchgängig gleiche Personalstärke vorhanden war. Im Berichtszeitraum war die Heimaufsicht rechnerisch mit bis zu 4,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besetzt. Neben den Verwaltungskräften sind in diesem Aufgabenbereich zwei erfahrene Pflegefachkräfte und eine Heilerziehungspflegerin, zum Teil mit Führungserfahrung und Leitungsqualifikation eingesetzt. Die Heimaufsicht war im Berichtszeitraum mit bis zu 2,6 VZÄ Pflegefachkräften besetzt.

2.2 Fortbildungen

Im Berichtszeitraum haben die Mitarbeitenden der Heimaufsicht an dem am 28.10.2022 stattfindenden Fachtag des Bundesverbandes Privater Anbieter teilgenommen. Hier wurde das Thema Fachkräftemangel und das neue Personalbemessungssystem in Einrichtungen fokussiert. Außerdem wurden Fortbildungen zu den Themen freiheitsentziehende Maßnahmen, die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie die kommunikative Deeskalation in der Verwaltung besucht.

Seitens der beiden Pflegefachkräfte und der Heilerziehungspflegerin wurden Schulungen im Bereich des BEI NRW (**B**edarfs**E**ntwicklungs**I**nstrument), die Dokumentation und Evaluation

in der Eingliederungshilfe, sowie die Fachtagung „Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung“ oder auch die Fachtagung „Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe“ besucht.

Ausschließlich durch die Pflegefachkräfte wurden und werden kontinuierlich die Fortbildungen zu den unterschiedlichen Expertenstandards in der Pflege besucht.

Die zu Beginn der Pandemie eingestellten Palliativ-Netzwerk-Treffen wurden im September 2022 wiederaufgenommen und finden nunmehr quartalsweise statt. Aktuell wurden die Themen Begleitung von Menschen mit aktivem Sterbewunsch sowie Kinder- und Jugendhospizarbeit den Mitgliedern vorgetragen und im Plenum diskutiert. Dieses Netzwerk wird von den Mitarbeitenden der Heimaufsicht besucht und organisatorisch begleitet.

Im Berichtszeitraum wurde durch die Mitarbeitenden der WTG-Behörde, aufgrund der Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Möglichkeiten Regelprüfungen durchzuführen, ein Schwerpunkt auf die behördliche Beratungsfunktion gelegt. Da die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzenden in den Einrichtungen gestärkt werden sollen, wurden Schulungen zu den Themen Beiratsarbeit und Durchführung der Beiratswahlen angeboten. Insgesamt wurden 77 (2021: 65 / 2022: 12) Schulungen in den Einrichtungen durchgeführt.

2.3 Qualitätsmanagement

Zur Sicherstellung der einheitlichen Betrachtungs- und Vorgehensweisen durch alle Beschäftigten der Heimaufsicht, werden wöchentlich regelhaft eine, oftmals auch zwei Rücksprachen aus aktuellen Anlässen und Dienstbesprechungen durchgeführt. Während der Pandemie wurden diese Besprechungen mittels Videokonferenzen abgehalten, da die Beschäftigten wechselweise ihre Tätigkeiten im Büro bzw. aus dem Homeoffice ausgeübt haben. Aufgrund des hohen Ansteckungsrisikos wurde darauf geachtet, dass jeweils nur eine Kraft pro Büro in den Diensträumen tätig war.

Wie in der Vergangenheit erfolgt auch weiterhin quartalsweise ein Austausch der Verwaltungs- und Pflegekräfte im Arbeitskreis der Heimaufsichtsbehörden im Regierungsbezirk, an denen auch eine Vertretung der Bezirksregierung Düsseldorf teilnimmt.

Im Rahmen der Novellierung des WTG und der bislang nur im Entwurf vorliegenden Durchführungsverordnung ist die Heimaufsicht in der seitens des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes einberufenen Arbeitsgemeinschaft vertreten. Hier sollen noch offene Fragen, die mit der Novellierung des Gesetzes und dem Entwurf der WTG-DVO zusammenhängen, aufgeworfen und diskutiert werden. Dies erfolgt mit der Zielsetzung, den Gesetzgeber zu motivieren, unklare Regelungen abschließend zu definieren, um eine landesweit einheitliche Rechtsauslegung zu gewährleisten. Ob durch den erneuten Aufgabenzuwachs in diesem Zusammenhang letztendlich eine Kommunalverfassungsbeschwerde aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen den Konnexitätsgrundsatz anzuregen ist, bleibt noch zu überprüfen.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

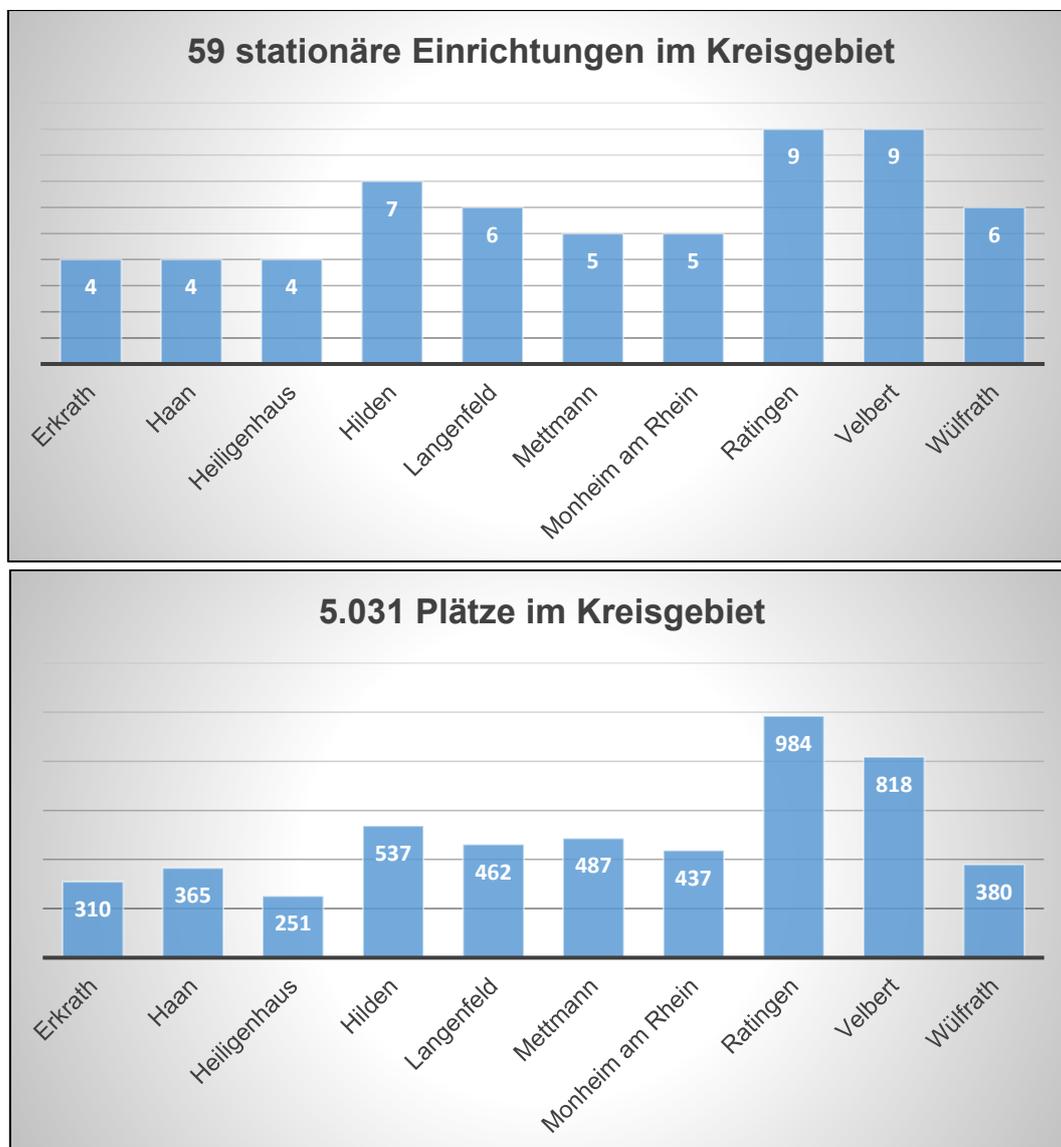
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

3.1.1 Altenhilfeeinrichtungen (nach Angebotsformen)

Im Vorberichtszeitraum wurden im Kreisgebiet insgesamt 5.086 Plätze in 56 stationären Altenhilfeeinrichtungen angeboten. Darin enthalten waren insgesamt 392 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze.

Im aktuellen Berichtszeitraum werden insgesamt 5.031 stationäre Plätze in 59 Altenhilfeeinrichtungen mit 404 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen vorgehalten.

Außerdem sind vier Einrichtungen enthalten, die besondere Versorgungsformen über gesonderte Versorgungsverträge anbieten. Hierbei handelt es sich um drei gesonderte Bereiche innerhalb stationärer Einrichtungen der "Jungen Pflege" in Haan, Langenfeld und Monheim am Rhein mit inzwischen insgesamt 65 (+23) Plätzen und eine Einrichtung mit einem offenen Hausgemeinschaftskonzept und einem geschlossenen Bereich.



Bereits seit dem Frühjahr 2022 war erkennbar, dass in der Stadt Heiligenhaus Plätze abgebaut werden. Eine Einrichtung mit 63 Plätzen wird in diesem Jahr schließen, wobei die Trägerschaft nur einen Teil davon in einem anderen Gebäude im Stadtgebiet auffangen kann. Der

erforderliche Anbau befindet sich noch im Baugenehmigungsverfahren, sodass im Bestandsgebäude aktuell nur 21 Plätze belegt werden können und zunächst 42 Plätze fehlen. Nach Fertigstellung der Maßnahme werden in Summe letztendlich 21 Kurzzeitpflegeplätze und 18 stationäre Pflegeplätze entfallen.

Gasteinrichtungen

Mit der Novellierung des WTG 2014 wurde die Zuständigkeit der Heimaufsicht auch auf die sogenannten Gasteinrichtungen ausgeweitet. Hierunter versteht die Gesetzgebung jene Einrichtungen, welche dem Zweck dienen, sowohl ältere oder pflegebedürftige Menschen als auch Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind demnach Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Hospize

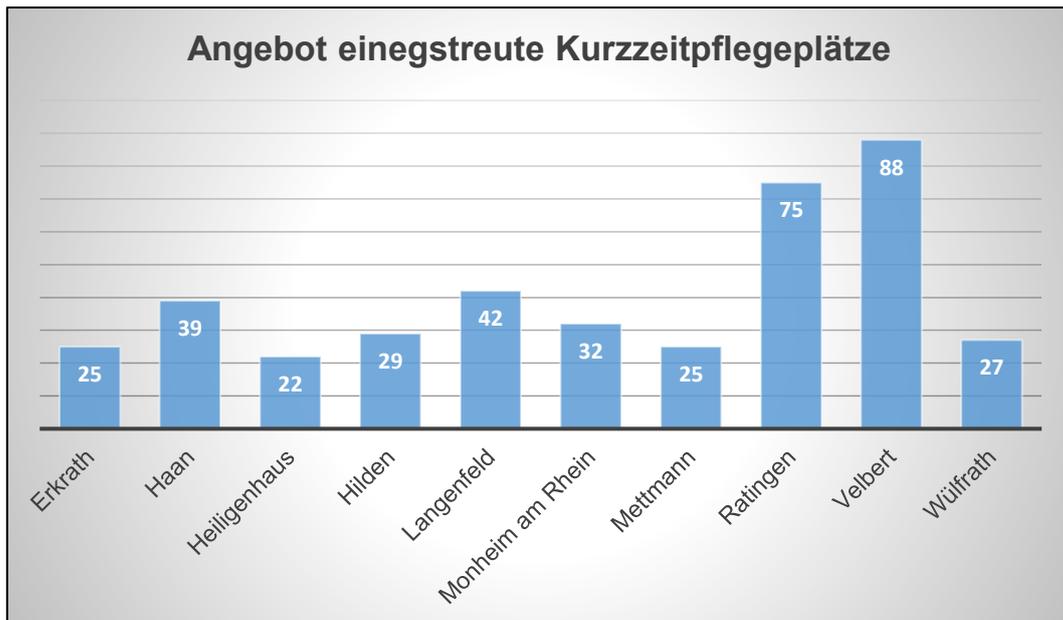
Im Kreis Mettmann befindet sich aktuell ein Hospiz mit 10 Plätzen in Erkrath. Dieses Angebot wurde im Mai 2022 um ein Tageshospiz mit aktuell sechs Plätzen erweitert. Vor über 20 Jahren musste ein derartiges Angebot an gleicher Stelle allerdings mangels Nachfrage eingestellt werden. Inzwischen ist die Hospizarbeit etabliert und schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Nachfrage auch in dieser Form einer Tagespflege zunimmt.

Mit dem Neubau eines Hospizes in Velbert, ebenfalls mit 10 Plätzen, wurde im Jahr 2019 begonnen. Die Eröffnung erfolgte im Februar 2022. Da die offizielle Grundsteinlegung pandemiebedingt nicht im gebotenen Umfang stattfinden konnte, wurde am 28.04.2023 eine nachträgliche Grundsteinlegung gefeiert. Auch in diesem Haus zeigt sich eine große Nachfrage, die vorhandenen Plätze waren kurzfristig vollständig belegt.

Kurzzeitpflegeplätze

Seit 20 Jahren werden in der Stadt Mettmann zwei solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen geführt. Eine Einrichtung mit sechs Plätzen ist unmittelbar in einer Pflegeeinrichtung vorgesehen, sie wird allerdings seit Monaten aufgrund von „Fachkräftemangel“ nicht belegt. Eine weitere Einrichtung mit 16 Kurzzeitpflegeplätzen ist an das Evangelische Krankenhaus in Mettmann angebunden. Daneben wurden in einer Einrichtung in Velbert 22 Plätze zur ausschließlichen Nutzung durch Kurzzeitpflegegäste genehmigt. Hierbei handelt es sich um elf Doppelzimmer, die die maximal zulässige Anzahl an Doppelzimmern übersteigen. Diese Zimmer konnten im Wege einer zeitlich befristeten Ausnahmeregelung für eine ausschließliche Nutzung als Kurzzeitpflegeplätze genehmigt werden. Die Befristung läuft im Juli dieses Jahres aus und die Trägerschaft wird sich zur weiteren Verwendung dieser Zimmer festlegen müssen. In der am 01.02.2021 mit 21 Kurzzeitpflegeplätzen in Betrieb genommenen Einrichtung in Heiligenhaus wurde das Angebot inzwischen eingestellt und zu einer Langzeitpflege umgewandelt und etabliert. Eine neue solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 24 Plätzen wird aktuell geplant.

Im Kreisgebiet werden 404 (+39 zum Vorbericht) eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in stationären Einrichtungen angeboten.



Tagespflegeplätze

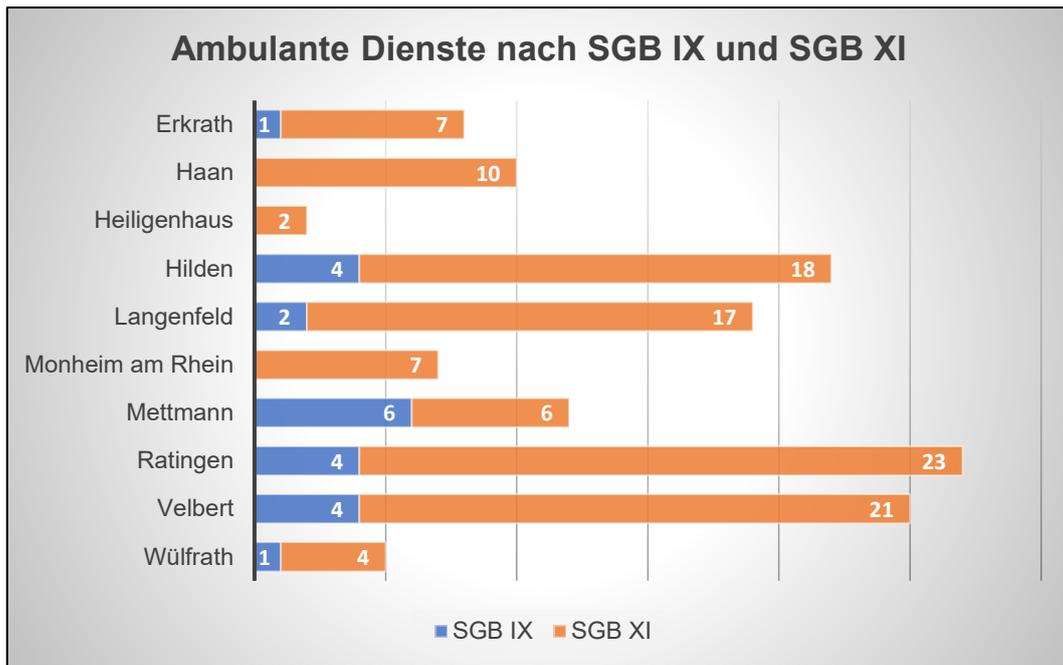
Das Platzzahlangebot in den 27 Tagespflegeeinrichtungen hat sich zum Vorbericht mit 332 Plätzen um vier Einrichtungen auf insgesamt 389 Plätze erhöht. Neu hinzugekommen ist das Tageshospiz in Erkrath, zwei Tagespflegeeinrichtungen in Ratingen und eine Tagespflegeeinrichtung in Wülfrath.

Im Vergleich der kreisangehörigen Städte, ergeben sich in Bezug auf die Anzahl der Einrichtungen große Unterschiede. Während in Haan, Monheim am Rhein und Wülfrath lediglich eine Einrichtung betrieben wird, sind es in Heiligenhaus, Langenfeld und Mettmann jeweils zwei. In Erkrath und Hilden befinden sich drei, in Ratingen vier und in Velbert acht Tagespflegeeinrichtungen.

Aktuell wird eine weitere Tagespflegeeinrichtung in Velbert Tönisheide mit 17 Plätzen in einem vorhandenen Gebäude umgebaut; diese soll künftig den Schwerpunkt „Junge Pflege“ bedienen.

Ambulante Dienste

Aktuell sind im Kreisgebiet 137 ambulante Dienste angemeldet. Hierbei wird zwischen Versorgungsverträgen nach dem SGB XI (klassische ambulante Pflege) und Leistungsvereinbarungen nach dem SGB IX (ambulante Unterstützung in der Eingliederungshilfe) unterschieden. Bis auf die Einhaltung der Meldeverpflichtung unterliegen die ambulanten Dienste nicht der Überprüfung durch die Heimaufsicht. Es sei denn, die Dienste erbringen Betreuungsleistungen in einer Wohngemeinschaft.



Wohngemeinschaften

In den letzten Jahren sind zunehmend Wohngemeinschaften gegründet worden.

Bei diesen handelt es sich um Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbst- oder anbieterverantwortet sein.

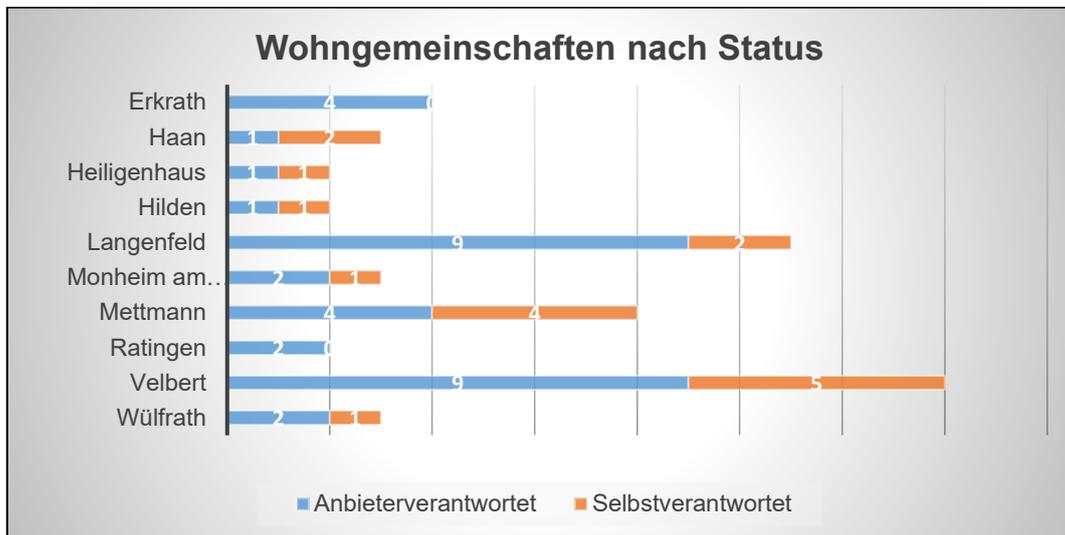
Die Heimaufsicht unterscheidet die Wohngemeinschaften nach selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Rahmen einer Statusfeststellung. Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nutzenden, welches in Wohngemeinschaften mit der zunehmenden Abhängigkeit von einem Anbieter wächst.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die Heimaufsicht in neu gegründeten Gemeinschaften zu Beginn und nach drei Jahren die Wahrnehmung der Selbstverantwortung. Anschließend wird in etablierten Gemeinschaften nur etwa alle fünf Jahre geprüft, ob die Selbstverantwortung noch durch die Nutzenden bzw. ihre Angehörigen ausgeübt wird. Dabei ist die Selbsteinschätzung der Nutzenden vorrangig zu berücksichtigen. Idealerweise haben sich die Nutzenden bzw. Angehörigen zu einer Gemeinschaft zusammengefunden und beauftragen gemeinschaftlich einen Pflegedienst. Parallel werden Betreuungsleistungen und hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen eingekauft und die Angehörigen engagieren sich in der Gemeinschaft.

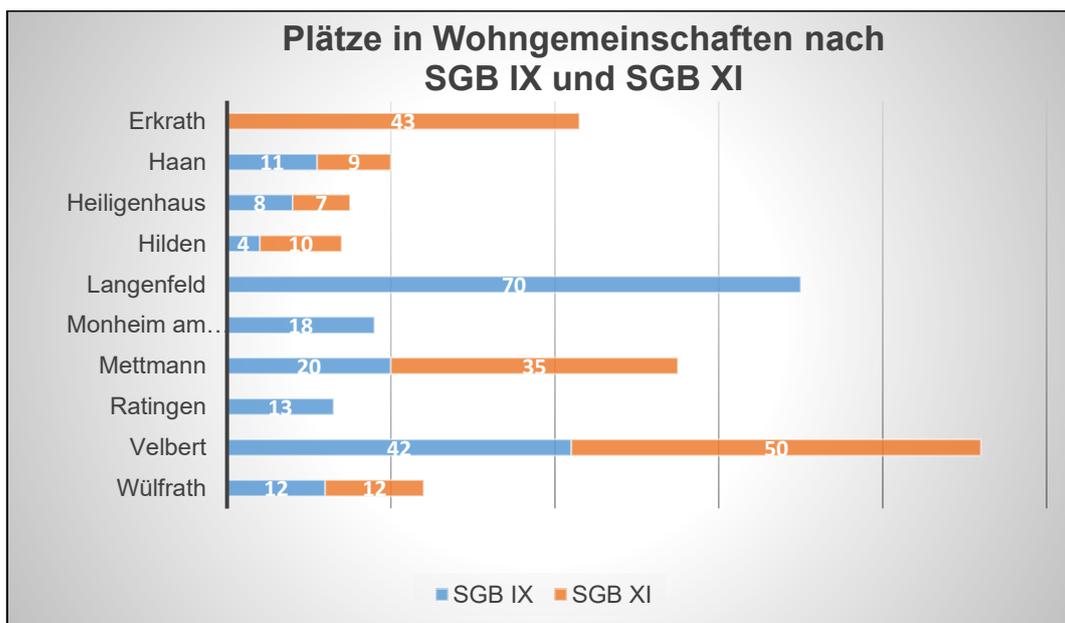
In einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft wird regelmäßig die Pflege- und Betreuungssituation geprüft, da hier eine größere Abhängigkeit zwischen Nutzenden und Betreibenden besteht. Oft tritt hier der Pflegedienst nicht nur als Leistungsanbieter, sondern auch als Vermieter auf und bietet außerhalb der Pflege weitere umfangreiche Betreuungsleistungen wie z.B. die umfassende hauswirtschaftliche Versorgung an. Da in diesen Fällen das Abhängigkeitsverhältnis der Nutzenden zum Anbietenden ähnlich hoch ist wie in stationären Einrichtungen, sind hier die heimaufsichtsrechtlichen Anforderungen nahezu

identisch. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sollen daher ebenfalls vollumfänglich im Abstand von ein bis zwei Jahren überprüft werden.

Durch die zunehmende Übernahme von ehemals bei einem Pflegedienst verantworteten Aufgaben durch die Angehörigen, können die Kriterien der Selbstverantwortung schrittweise erfüllt werden.



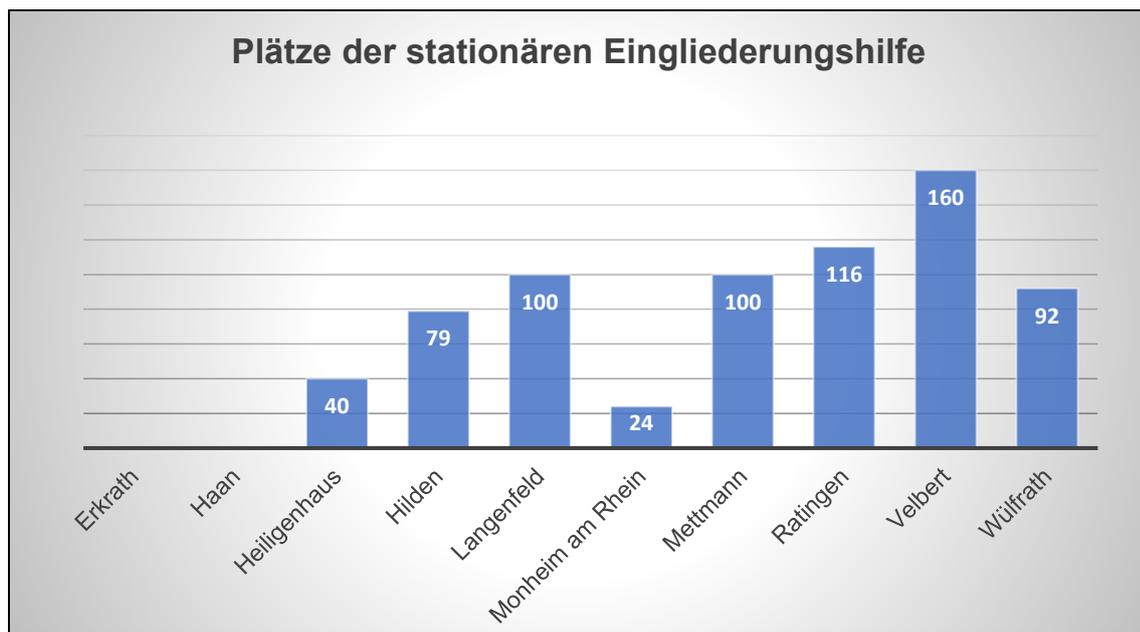
Im Kreisgebiet sind inzwischen 53 Wohngemeinschaften mit 364 Plätzen registriert. Auch innerhalb der Wohngemeinschaften wird zwischen SGB IX (Eingliederungshilfe) und SGB XI (Altenhilfe) unterschieden. Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe setzen sich aktuell aus 21 anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit 130 Plätzen, sowie 14 selbstverantworteten Wohngemeinschaften mit 68 Plätzen zusammen. In der Altenhilfe werden hier derzeit 14 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit 127 Plätzen sowie vier selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit 39 Plätzen geführt.



3.1.2 Grunddaten zu Wohnangeboten der Eingliederungshilfe

Im Vorberichtszeitraum wurden im Kreisgebiet insgesamt 794 Plätze in 36 stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen angeboten. Aktuell wird erkennbar, dass die Zahl der stationären Einrichtungen rückläufig ist.

Derzeit werden im Kreisgebiet 33 besondere Wohnformen (Bezeichnung ab 01.01.2020) für 711 Bewohnende vorgehalten, deren Anzahl sich aufgrund der zunehmenden „Ambulantisierung“ auch weiterhin verringern wird. Die Zahl der Betreuten reduziert sich dadurch allerdings nicht, vielmehr werden Wohngemeinschaften gegründet bzw. vermehrt Fachleistungsstunden im individuell angemieteten Wohnraum der Klienten erbracht.

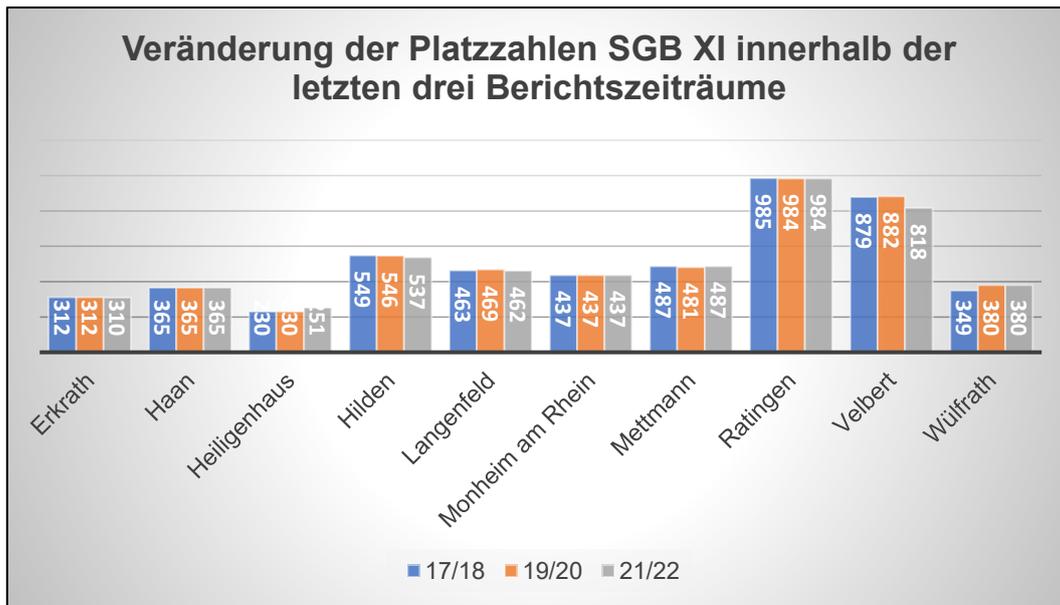


3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

3.2.1 Stationäre Altenhilfeeinrichtungen

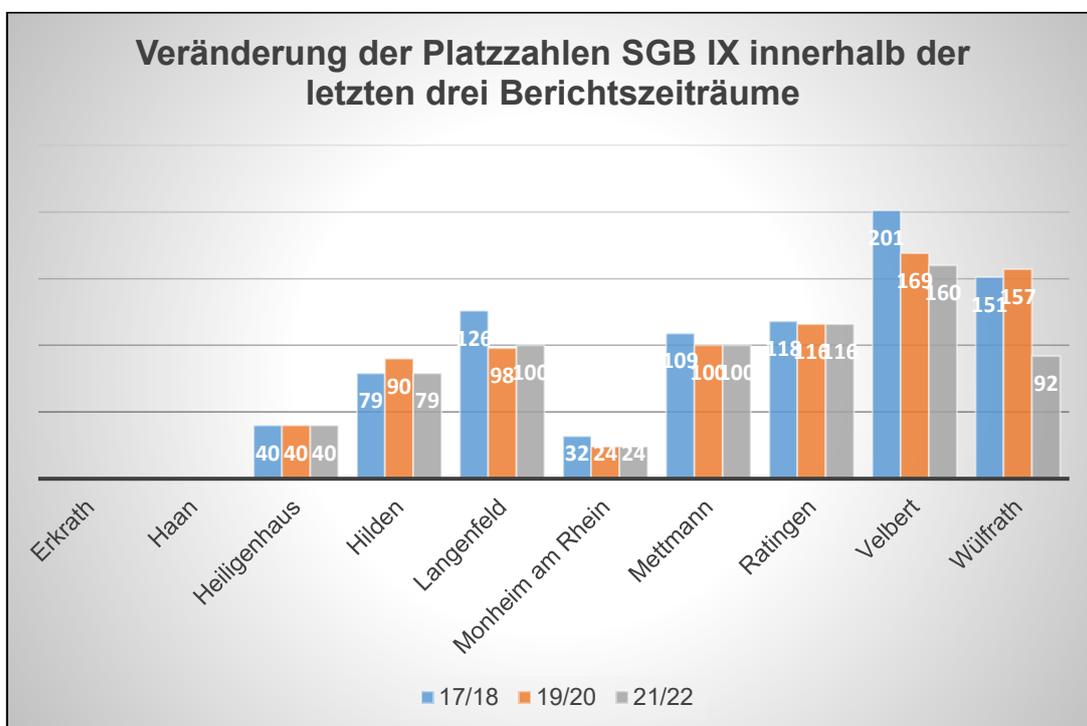
Hinsichtlich der Platzzahlen in der stationären Altenhilfe gibt es gegenüber den Vorberichten kaum Abweichungen.

In Wülfrath hat sich die Platzzahl im Vorberichtszeitraum geringfügig erhöht, da für eine Einrichtung ein größerer Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde. In Velbert ist die Platzzahl vorübergehend um 64 gesunken, da ein Gebäudeteil einer größeren Einrichtung mittelfristig umgebaut werden soll. Insgesamt wurden zum Ende des Berichtszeitraumes 5.031 Plätze gegenüber 5.086 Plätzen aus dem Vorbericht angeboten.



3.2.2 Stationäre Eingliederungshilfe

Wie bereits unter 3.1.2 erwähnt, ist die Zahl der besonderen Wohnformen und der darin enthaltenen Plätze rückläufig. Zum Ende des Berichtszeitraums wurden 711 Plätze in besonderen Wohnformen angeboten. Das Platzzahlangebot wurde um insgesamt 83 Plätze verringert. Im Eingliederungshilfebereich sind die Bestrebungen zur ambulanten Versorgung deutlich sichtbar. Der zunehmenden Verselbständigung der Klienten wird konsequent Rechnung getragen, sodass diesem Personenkreis heute Wohnangebote eröffnet werden, die noch vor wenigen Jahren undenkbar schienen bzw. nur in Ausnahmefällen realisiert wurden.



4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

Auch im aktuellen Berichtszeitraum ist die Kernaufgabe der Heimaufsicht, den Schutz und die Sicherheit der Menschen in Einrichtungen zu gewährleisten und durch regelmäßige Überwachung, frühzeitig Mängel zu erkennen. Dabei ist der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Kooperation mit den Einrichtungen ausgerichtet. Durch fachliche Beratungen und gemeinsames Erarbeiten von Lösungen soll die Qualität der Pflege, der Betreuung und der Versorgung ständig verbessert bzw. auf einem hohen Niveau erhalten werden. Dabei ist es besonders wichtig, frühzeitig über Probleme und Mängel Kenntnis zu erlangen, um den Dialog zwischen Behörde, Einrichtung, Trägerschaft und Angehörigen sowie den Menschen in den Einrichtungen rechtzeitig zu beginnen.

Hierbei wird ein kooperativer Ansatz zur Mängelbeseitigung angestrebt, da dieser in der Regel dauerhaft bzw. nachhaltig zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen führt. Sofern dieser Ansatz auf das Verständnis und die Einsicht der Verantwortlichen trifft, führt dies in der Praxis zu den gewünschten Ergebnissen. Auch im Rahmen von anlassbezogenen Prüfungen wird zunächst der kooperative Beratungsansatz verfolgt. Erst wenn die Beratungen erkennbar nicht ausreichen, wird ordnungsrechtlich agiert, um die Beteiligten zielorientiert zu bewegen.

Bekanntermaßen war der Berichtszeitraum im Wesentlichen von der Corona-Pandemie geprägt. Damit einhergehend hat sich die jeweilige Erlass- und Verordnungslage anfangs nahezu täglich, im weiteren Verlauf wöchentlichen und zum Ende der Pandemie monatlich geändert. Während in 2021 insgesamt 182 Verordnungen und Erlasse bei der Heimaufsicht eingingen, waren es in 2022 nur noch 56 zum Thema Corona. Hierbei bestand die Hauptaufgabe zunächst darin, die Veränderungen zwischen den bestehenden und neu eingetroffenen Verordnungen zu erfassen und über das Datenportal in die Einrichtungen zu transportieren. Aufgrund der regelmäßigen zahlreichen Rückfragen wurden einheitliche Sprachregelungen abgestimmt und mit den Einrichtungen kommuniziert. Insbesondere die Besuchseinschränkungen und die anschließend sukzessive Öffnung der Einrichtungen waren Dauerthema und wurden im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig anlassbezogen geprüft. Viele Einrichtungen haben sich nach durchlebter Corona-Pandemie mit den angestrebten Besuchslockerungen schwergetan. Hier musste die Heimaufsicht im Rahmen ihrer Beratungsfunktion vielfach Überzeugungsarbeit leisten.

4.1 Beratung und Information

In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Anzahl der Beratungen erfasst, die außerhalb von Regel- bzw. Anlassprüfungen erfolgt sind.

Insgesamt wurden 175 (102/73) Beratungen dokumentiert, die zum Teil mit erheblichen Zeitaufwänden verbunden waren (einfache telefonische Auskünfte wurden hier nicht erfasst). Der Schwerpunkt der unzähligen telefonischen Beratungen lag in der Regel in der Auslegung und der Erläuterung der Verordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen. Die Einrichtungen wurden per E-Mail über die neuen Regelungen informiert und die wesentlichen Änderungen zur vorherigen Verfügung kurz dargestellt.

Im Rahmen von weiteren 78 aufsuchenden Beratungstätigkeiten in den Einrichtungen konnte seitens der Heimaufsicht Einfluss auf die sukzessive Öffnung der Häuser genommen werden. Es zeigte sich, dass viele Einrichtungen bemüht waren den aufsuchenden Besuchsverkehr möglichst gering zu halten.

Neben den Lockerungen der Besuchsregeln wurden unterschiedlichste Beratungen, die die innerbetrieblichen Abläufe in den Einrichtungen betreffen, durchgeführt. Hier erreichten die Mitarbeitenden vielfältige Fragestellungen zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, Qualifikationen von Führungskräften und Mitarbeitenden, der Personalausstattung in den Häusern (auch im Nachtdienst), Annahme von Spendengeldern, zur Beiratswahl, zur Gründung eines eigenen Pflegedienstes, zur Platzzahlerhöhung in der Tagespflege, bis hin zur Medikamentenversorgung und dem sachgerechten Umgang mit Betäubungsmitteln oder Insulinen.

Um dem Prüf- und Beratungsauftrag der Heimaufsicht im gebotenen Umfang nachzukommen und um den bestehenden pandemiebedingten Bedenken der Mitarbeitenden Sorge zu tragen, wurde ein bedarfsgerechtes Konzept für erforderliche Prüfungen erarbeitet. Unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes konnten die Einrichtungen aufgesucht werden. Während bestehender Ausbrüche wurde auf Regelprüfungen in den betroffenen Häusern verzichtet.

Insbesondere mit dem Gesundheitsamt wurde die Zusammenarbeit intensiviert, um die Einrichtungen möglichst schnell und umfassend zu informieren sowie zu beraten. Die wichtigen Informationen des Gesundheitsamtes, wie z.B. die im Laufe der Pandemie angepassten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) oder die Einladungen zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen, wurden mittels Videokonferenzen über die Heimaufsicht unter Beteiligung des Gesundheitsamtes an die Einrichtungen herangetragen. Diese Informationsveranstaltungen wurden von allen Einrichtungen und Diensten als hilfreiche und informative Austausche wahrgenommen. Zu sämtlichen Fragestellungen stehen die Mitarbeitenden der Heimaufsicht mit unterschiedlichsten Ämtern der Kreisverwaltung wie dem Amtsapotheker, der Betreuungsstelle, dem Amt für Verbraucherschutz oder dem Rechts- und Ordnungsamt zur Erörterung im Austausch.

4.2 Überwachung

Nach wie vor werden die Einrichtungen im Kreisgebiet durch Regel- und Anlassprüfungen überwacht. Diese Überprüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet und werden gemeinsam von den Verwaltungs-, den Pflegefachkräften und der Heilerziehungspflegerin der Heimaufsicht durchgeführt.

4.2.1 Prüftätigkeit

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 115 (68/47) Regelprüfungen durchgeführt:

- 52/35 Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- 13/7 Prüfungen in Gasteinrichtungen sowie
- 3/5 Prüfungen in Wohngemeinschaften

Die Prüfergebnisse hierzu werden in einer landesweit standardisierten Form auf der Homepage der Kreisverwaltung, sortiert nach kreisangehörigen Städten, eingestellt [Ergebnisberichte der Heimaufsicht / Kreisverwaltung Mettmann \(kreis-mettmann.de\)](https://www.kreis-mettmann.de).

In diesen Ergebnisberichten werden die Feststellungen zur Mängelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln innerhalb der folgenden Prüfkategorien dargestellt:

- Wohnqualität
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

- Pflege und Betreuung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie
- Schutz vor Gewalt

Zu Beginn des Berichtszeitraums wurde im Rahmen einer Regelprüfung aufgrund von festgestellten wesentlichen Mängeln eine ordnungsbehördliche Anordnung erlassen und mit sofortiger Wirkung ein Wiederbelegungsverbot ausgesprochen. Der Einrichtung wurde aufgegeben, sämtliche Risiken für alle Bewohnenden kurzfristig zu erfassen und die Pflegedokumentationen anzupassen. Zur Durchsetzung dieser Anordnungen wurde gegenüber der Geschäftsführung ein erhebliches Zwangsgeld angedroht. Zur Aufarbeitung aller Dokumentationen wurden die Beschäftigten der Einrichtung seitens der Heimaufsicht mehrfach beraten und die Ergebnisse wurden vollumfänglich geprüft. Letztendlich wurde der Einrichtung noch ein umfangreicher Beratungs- und Schulungstermin eingeräumt.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 11 (5/6) Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. In aller Regel konnten die Beschwerdepunkte entweder schnell beseitigt werden oder diese haben sich nur teilweise bestätigt.

Aufgrund von eingegangenen MDK-Prüfberichten bzw. eigener Erkenntnisse im Rahmen von Regelprüfungen, wurden diverse anlassbezogene Nachprüfungen durchgeführt. Auch hierbei wurden ebenfalls wesentliche Mängel festgestellt, die vier weitere Wiederbelegungsverbote nach sich zogen. Die Mängel wurden insbesondere in den Bereichen Medikamentenbevorratung, Beachtung ärztlicher Anordnungen und fehlende Übersicht über bestehende individuelle Risiken aufgedeckt. Auch in diesen Zusammenhängen wurden Zwangsgeldandrohungen verfügt und in einem Fall final festgesetzt. Die verfügten Maßnahmen sind zwischenzeitlich umgesetzt.

Außerdem wurden im Berichtszeitraum pandemiebedingt insgesamt 78 weitere anlassbezogene Prüfungen in den Einrichtungen durchgeführt. Hier standen die Einhaltung der Besuchsregelungen und die damit verbundenen Hygienevorgaben im Vordergrund.

4.2.1.3 Anzeige und Meldepflichten

Die Leistungsanbietenden unterliegen bestimmten Anzeige- und Meldepflichten, die vor Inbetriebnahme eines Angebotes aber auch im laufenden Betrieb, z.B. bei wesentlichen Veränderungen, zu erfüllen sind. Um den Leistungsanbietenden die Erfüllung ihrer Anzeige- und Meldepflichten zu erleichtern, hat das Land NRW das Verfahren PfAD.wtg entwickelt. PfAD.wtg ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll. PfAD ist die Abkürzung für Pflege und Alter Datenbank, wtg nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage.

Aktuell sind in PfAD.wtg für das Kreisgebiet 350 Angebote verzeichnet.

Hier wird unterschieden nach:

- Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen nach SGB XI: 59
- besondere Wohnformen nach SGB IX: 33
- Vollstationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen: 3
- Teilstationäre Tagespflegeeinrichtungen: 27
- Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI: 115

- Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach §123 SGB IX: 22
- Hospiz: 2
- Service Wohnen: 36
- Wohngemeinschaften: 53

Die Mitarbeitenden der Heimaufsicht prüfen die dort gemeldeten Leistungsangebote auf Vollständigkeit und Plausibilität.

4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden. Vielmehr erfolgt eine Abstimmung der jeweiligen Prüfungstermine und Ergebnisse. Im Berichtszeitraum wurden seitens der Pflegekasse zwei Anhörungstermine mit verschiedenen Einrichtungen geführt. Hieran nahmen auch Vertretende der Heimaufsicht teil, um gemeinsam Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung mit den Einrichtungsvertretenden abzustimmen. Nach einer angemessenen Umsetzungsfrist führte die Heimaufsicht eine anlassbezogene Nachprüfung in den Einrichtungen durch.

Sämtliche Prüfergebnisse des MDK werden durch die Pflegekräfte der Heimaufsicht gesichtet, aufbereitet und in der folgenden Regelprüfung berücksichtigt. In diesen Fällen wird besonders die nachhaltige Beseitigung seitens der vom MDK festgestellten Defizite beachtet. Sofern gleiche oder gleich gelagerte Mängel erneut erkennbar werden, entscheiden die Mitarbeitenden vor Ort über die zu ergreifenden Maßnahmen. Während der Durchführung einer Prüfung besteht für die Mitarbeitenden des MDK jederzeit die Möglichkeit, die Heimaufsicht hinzuzuziehen, um schwere Mängel unmittelbar mittels ordnungsbehördlicher Maßnahmen abzustellen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben der versorgten Nutzenden festgestellt wird.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sind die Einrichtungen verpflichtet, auch die Wechsel der Leitungskräfte mitzuteilen. Insgesamt haben 14 (4/10) Einrichtungsleitungen im Berichtszeitraum gewechselt. Außerdem wurden insgesamt 21 (11/10) Wechsel der Pflegedienstleitungen bzw. verantwortliche Fachkräfte (Eingliederungshilfe) gemeldet.

Am Morgen des 15. Juli 2021 wurden die Leitungen des Sozialamtes und der Heimaufsicht gebeten unverzüglich das Lagezentrum der Feuerwehr Mettmann aufzusuchen. Dort wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Starkregenereignisse auch der Kreis Mettmann betroffen war und im Stadtgebiet Velbert im Ortsteil Langenberg eine Altenpflegeeinrichtung evakuiert werden müsse. Seit den frühen Morgenstunden war die Feuerwehr bereits vor Ort und versuchte die Tiefgarage, in der auch die Trinkwasser- und Stromversorgung eingespeist werden, auszupumpen. Nach der ersten Lagebesprechung wurde die Einrichtung aufgesucht und Kontakt mit der Einsatzleitung, den Stadtwerken sowie dem örtlichen Wasserversorger aufgenommen. Zur gleichen Zeit wurden über die Mitarbeitenden der Heimaufsicht mögliche Transportkapazitäten und freie Heimplätze abgefragt. Recht schnell zeigte sich eine große Unterstützungsbereitschaft seitens der stationären Altenhilfeeinrichtungen und eine ausreichende Anzahl an Plätzen konnte kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Alle umliegenden Tagespflegeeinrichtungen signalisierten die Bereitschaft, mit ihren Fahrzeugen die erforderlichen Transporte sicherzustellen. Da aufgrund der Pandemie viele Häuser zu diesem Zeitpunkt auf eine Vollbelegung verzichtet hatten, um mögliche Quarantänebereiche zu schaffen, war eine Verlegung in kleinen Gruppen, gegebenenfalls mit ihren

Bezugspflegekräften, bereits ab 13:00 Uhr möglich. Gegen 14:00 Uhr konnten die Schäden im Untergeschoss des Gebäudes gesichtet werden. Es stellte sich heraus, dass die Trinkwasserversorgung abgerissen und die Stromzufuhr an den Hauptsicherungen überflutet war. Da sich zur gleichen Zeit ein Fahrzeug der Trägerschaft mit mehreren Stromerzeugern auf dem Weg zur Einrichtung befand und die Wasserverbindung nötigenfalls mit Schlauchleitungen hergestellt werden könnte, einigten sich alle Beteiligten darauf, zunächst noch nicht zu evakuieren, sondern vielmehr den Versuch zu unternehmen, sowohl für die Strom- als auch für die Wasserzufuhr, provisorische Zweitverbindungen zu verlegen. Letztendlich konnte die Einrichtung gegen 21:00 Uhr weitgehend den Betrieb fortführen, während die Speiseversorgung über Monate von einer Schwestereinrichtung übernommen wurde.

Ebenfalls betroffen war eine Wohngemeinschaft der Eingliederungshilfe. Da hier allerdings keine kurzfristige Lösung herbeigeführt werden konnte, wurde die Gruppe trägerintern nach Mettmann verlagert. Da auf dem großzügigen Gelände ein ehemals stationär genutztes Wohnhaus leer stand, konnte dort eine adäquate Unterbringung sichergestellt werden.

4.2.1.6 Beschwerdebearbeitung

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 73 (27/46) Beschwerden eingegangen, die sich in den Einrichtungen zum Teil bestätigten. Oft sind Kommunikationsdefizite oder das fehlende Verständnis für innerbetriebliche Verfahrensweisen ausschlaggebend für eine entstehende Unzufriedenheit. Diese bezogen sich vielfach auf Unverständnis bezüglich der ständig wechselnden Corona-Regeln und der Besuchsbeschränkungen. Insgesamt 27 (9/18) Beschwerden bezogen sich auf die pflegerische oder die Medikamentenversorgung. In neun weiteren Fällen bezogen sich die Beschwerden auf Unzufriedenheit mit den Pflegekräften. Erneut wurde festgestellt, dass die Vorbringungen der Beschwerdeführenden aus deren Sicht nachvollziehbar waren, es aber häufig keinen Beschwerdegrund gegeben hätte, wenn die bemängelten Sachverhalte eher kommuniziert würden. Häufig melden sich Beschwerdeführende, wenn sie der Meinung sind, dass in der jeweiligen Einrichtung nicht alles nach ihren eigenen Vorstellungen unternommen wird, um das Wohl ihrer Angehörigen, die in der Einrichtung wohnen, sicherzustellen. Aufgrund der knappen Personalressource in den Einrichtungen steht nicht jederzeit eine Ansprechperson zur Verfügung, welche die Angehörigen frühzeitig über Veränderungen im Pflegeprozess bzw. Veränderungen der Verhaltensweisen des zu Pflegenden informiert. Es ist zunehmend erkennbar, dass in Einrichtungen mit hohem Personalwechsel bzw. durch häufigen Einsatz von Zeitarbeitskräften, die Kommunikation mit den Angehörigen nicht reibungslos verläuft. Zwar erfüllen auch diese Einrichtungen die Fachkraftquote und die verhandelten Personalmengen, allerdings fehlt eine andauernde Kontinuität und Qualität in der jeweiligen Betreuung. Drei weitere Beschwerden bezogen sich auf die Speiseversorgung. Um diese zu überprüfen, wird im Rahmen jeder Regelprüfung das Gespräch mit dem Beirat gesucht und die Zufriedenheit mit der Speiseversorgung hinterfragt. In diesem Zusammenhang wird erneut erkennbar, dass die Versorgung durch die hauseigene Küche durch die Beiräte sehr geschätzt wird.

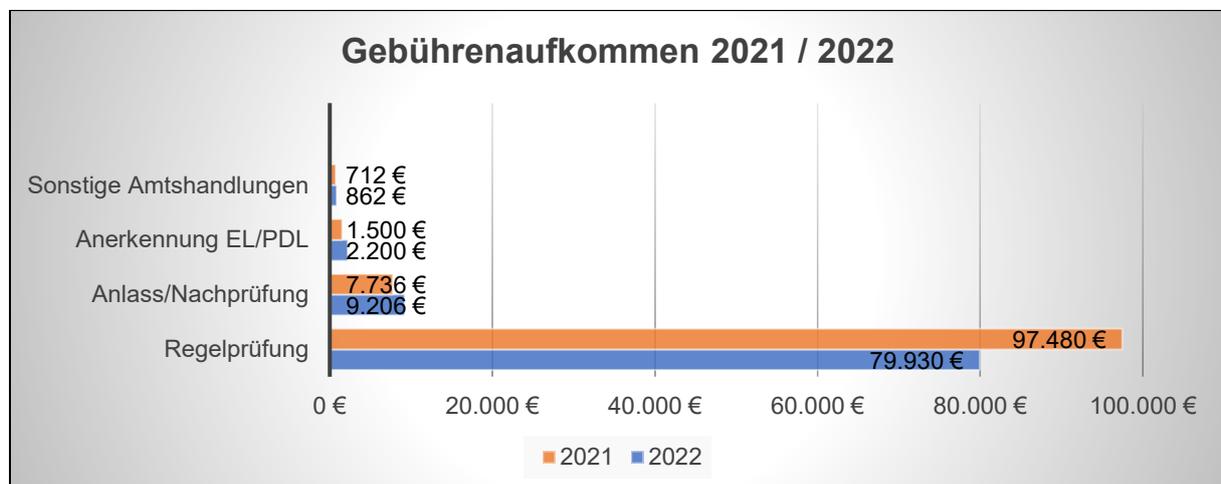
Die Heimaufsicht ist in der Lage, eingehenden Beschwerden spätestens am übernächsten Werktag in den Einrichtungen zu überprüfen. Diese Überprüfungen erfolgen unangemeldet und werden durch Verwaltungs- und Pflegekräfte durchgeführt. Auch wenn der größte Teil der Beschwerden auf pflegerische Defizite hinweist, nimmt eine Verwaltungskraft an diesen Überprüfungen teil, um ggfs. ordnungsbehördliche Anordnungen unmittelbar vor Ort erlassen zu können. Da es sich bei diesen (zunächst mündlich erteilten) Anordnungen um

Verwaltungsakte handelt, die der sofortigen Vollziehung unterliegen und ausschließlich im Klageverfahren seitens der Betreibenden beanstandet werden können, ist diese Aufgabe erfahrenen Verwaltungsmitarbeitenden zugeordnet. Falls keine unmittelbare Gefährdung der Bewohnenden vorliegt, werden ordnungsbehördliche Maßnahmen nach vorheriger schriftlicher Anhörung eingeleitet. Hier haben die Betreibenden dann die Möglichkeit, innerhalb einer gesetzten Frist auf die festgestellten Mängel einzugehen und ihre Vorstellungen zur Mängelbeseitigung darzulegen. Falls die Maßnahmen erfolgversprechend erscheinen, werden die ordnungsbehördlichen Maßnahmen zunächst ausgesetzt. Die Heimaufsicht lässt sich in diesen Fällen regelmäßig aus den Einrichtungen über den Fortschritt unterrichten und nimmt stichprobenweise Nachprüfungen vor. Tritt die erwünschte Mängelbeseitigung ein, wird deren Nachhaltigkeit im Rahmen der nächsten Regelprüfung (spätestens innerhalb eines Jahres) erneut in den Fokus genommen.

4.2.2 Gebührenerhebung

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden insgesamt 199.626 Euro vereinnahmt. Der weitaus überwiegende Teil des Gebührenaufkommens in Höhe von 177.410 Euro resultiert aus den durchgeführten Regelprüfungen. Für nach- und anlassbezogene Prüfungen wurden insgesamt 16.942 Euro und für die Anerkennung der Leitungskräfte 3.700 Euro erhoben. Für sonstige Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz fielen insgesamt 1.574 Euro an.

Obwohl die Beratungen durch die Heimaufsicht einen erheblichen Zeitanteil der Aufgabe einnehmen, wurde in diesem Bereich kein Gebührenaufkommen generiert, da die Beratungen grundsätzlich gebührenfrei und nur in besonders schwierigen und aufwendigen Ausnahmefällen gebührenpflichtig sind.



4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Um die vielfältigen Fragestellungen, rund um die Versorgung der Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben, angemessen beantworten zu können, besteht eine enge Zusammenarbeit der Heimaufsicht

- bei der Planung und Errichtung neuer Wohn- und Betreuungsangebote mit den Bereichen soziale Pflegeplanung und ALTERnativen 60plus
- bei Fachfragen hinsichtlich Hygieneanforderungen, Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit mit den zuständigen Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes und des Amtes für Verbraucherschutz

- bei baurechtlichen Fragen mit den dafür zuständigen Fachabteilungen in den kreisangehörigen Städten und des Landschaftsverbandes Rheinland
- bei Informationsaustausch bzgl. der Prüfungsergebnisse von Überprüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) sowie den Pflegekassen.

Eine Kooperationsvereinbarung nach §44 WTG mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen wurde im Frühjahr 2020 abgeschlossen. Die Vereinbarung enthält Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten sowie zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang unterrichteten sich die Mitarbeitenden der Pflegekasse und der Heimaufsicht wechselseitig über außergewöhnliche Prüfungsfeststellungen. Außerdem erfolgt eine gegenseitige Unterstützung im Rahmen von gemeinsamen Trägergesprächen zur Beseitigung von Mängeln und zur Sicherstellung einer angemessenen Pflege- und Betreuungsqualität.

5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Im zurückliegenden Berichtszeitraum hat die Corona-Pandemie wesentlich die Tätigkeiten der Heimaufsicht bestimmt. Während des gesamten Pandemieverlaufes bestimmten unzählige telefonische Beratungen der Trägerschaft und der Angehörigen den Tagesablauf. Hinzu kam die Vielzahl der Erlasse, Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die allen Betroffenen vermittelt werden mussten.

Zu Beginn des Berichtszeitraumes entwickelte sich die Infektions- und damit verbunden auch die Sterberate in den Einrichtungen dramatisch. Während am 02.11.2020 insgesamt 28 Sterbefälle benannt wurden, waren es am 30.12.2020 insgesamt 81 Fälle. Mit Ablauf der Monate Januar und Februar 2021 stieg die Zahl der im Zusammenhang mit der Pandemie verstorbenen Heimbewohnenden auf 227 Fälle an. Da sich diese Entwicklung abzeichnete, wurde seitens der Kreisverwaltung die Besuchsregelung ab dem 18.01.2021 vorübergehend bis zum 10.03.2021 wieder eingeschränkt. Besuche waren weiterhin möglich, allerdings reduziert auf einen Besuchenden pro Bewohnenden und Tag. Aufgrund der ab dem 27.12.2020 durchgeführten Impfungen in den Einrichtungen und der etwa siebenwöchigen Besuchsreduzierung zeichnete sich zu Beginn des Monats März 2021 ein Rückgang der Infektionen ab. Ab Oktober 2021 konnte davon ausgegangen werden, dass in allen Einrichtungen und Diensten eine weitgehende Immunisierung durch den Empfang der Erst- und Zweitimpfung gewährleistet war. Bis zu diesem Zeitpunkt verstarben 245 zu pflegendende Menschen.

Durch die erneute Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes kommen weitere Aufgaben auf die Heimaufsicht zu. Zunächst erfolgt dies in Form der Aufgabenausweitung auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WFBM). Hier wurden bereits erste Gespräche mit den Trägerschaften geführt und die Organisationsstrukturen der beiden örtlichen WFBM, deren Hauptbetriebe und Zweigniederlassungen, besprochen.

Auch die Etablierung einer Ombudsperson dürfte einen gewissen Aufwand mit sich bringen, da diese Person zunächst über die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeklärt werden muss. Sie soll letztendlich als mögliche Ansprechperson und vermittelnd zwischen den Betroffenen, ihren Angehörigen und den Leistungsanbietenden zur Verfügung stehen.

In der aktuellen Neufassung wird der gesetzgeberische Wille deutlich, insbesondere Maßnahmen zum Gewaltschutz zu ergreifen und eine Reduzierung der angewandten

freiheitsentziehenden bzw. -beschränkenden Maßnahmen herbeizuführen. Hierfür soll eine Monitoring- und Beschwerdestelle eingerichtet werden, die seitens der Einrichtungen quartalsweise über alle derartigen Maßnahmen informiert werden soll. Die Daten sollen dort gebündelt und ausgewertet werden, um letztendlich von den örtlich zuständigen Behörden im Rahmen von Regel- oder Anlassprüfungen hinterfragt werden.

Auch wenn die zur Umsetzung der Novellierung des Gesetzes notwendige Durchführungsverordnung noch nicht abschließend verabschiedet wurde, ist an dem vorliegenden Entwurf erkennbar, dass auch im nächsten Berichtszeitraum neue Aufgaben und Beratungsthemen aufbereitet werden.

Das Team der Heimaufsicht wird nach wie vor, allen Interessierten als kompetente Ansprechpartner zum Schutz und zum Wohlergehen aller versorgter Menschen im Kreisgebiet zu Verfügung stehen.

6 Ansprechpartner/innen

Herr Albers (Abteilungsleiter Heimaufsicht)	☞	02104 99-2136	📄	02104 99-845143
Frau Baier	☞	02104 99-2126	📄	02104 99-845143
Herr Brochhausen	☞	02104 99-2195	📄	02104 99-845143
Herr Jensen	☞	02104 99-2168	📄	02104 99-845143
Frau Nießen	☞	02104 99-2141	📄	02104 99-845143
Frau Drewes	☞	02104 99-2214	📄	02104 99-845143
Frau Schlüter	☞	02104 99-2193	📄	02104 99-845143
Frau Schorzmann	☞	02104 99-2183	📄	02104 99-845143
Frau Stanislawski	☞	02104 99-2115	📄	02104 99-845143

E.Mail:

Heimaufsicht@kreis-mettmann.de

Homepage:

[Heimaufsicht / Kreisverwaltung Mettmann \(kreis-mettmann.de\)](http://Heimaufsicht / Kreisverwaltung Mettmann (kreis-mettmann.de))

7 Anlagen, Links

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): *Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)*. Verfügbar unter: [Wohn- und Teilhabegesetz](#).

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): *Wohn- und Teilhabegesetz Durchführungsverordnung*. Verfügbar unter: [SGV Inhalt : Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes \(Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO\) | RECHT.NRW.DE](#).